

Ortsübliche Bekanntgabe

Wasserrecht;

Markt Feucht, Pfinzingstraße 10, 90537 Feucht;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von gereinigtem Abwasser aus der Kläranlage Feucht in den Gauchsbach

Der Markt Feucht hat beim Landratsamt Nürnberger Land die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben beantragt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG erbrachte, dass keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb verzichtet. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Weitere Informationen hierzu sind im UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/by abrufbar oder können im Landratsamt Nürnberger Land eingesehen werden.

Die maßgeblichen Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom **26.05.2025** bis **27.06.2025**

beim **Markt Feucht**, Pfinzingstraße 10, 90537 Feucht, Zimmer 804, Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Montag und Dienstag von 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr und Donnerstag von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

sowie

beim **Markt Wendelstein**, Schwabacher Straße 8, 90530 Wendelstein, Zimmer 108, Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Montag, Mittwoch und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

zur Einsicht auf.

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Feucht, beim Markt Wendelstein oder beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer Nr. 233, zu erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Nürnberger Land die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Unterlagen im Internet unter www.nuernberger-land.de / Verwaltung und Bürgerservice / Bauen und Umwelt / Wasserrecht / Aktuelles eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 28.04.2025

Zimmermann



Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____

(Siegel)

Zurückgeleitet:

an das
Landratsamt Nürnberger Land
- Sachgebiet 21.2 B -
91205 Lauf a. d. Pegnitz

(Unterschrift)